

# Personalrats-Info

## Beratungs-, Mitarbeiter-, Schulleitungs-, Dienstgespräch

Juni 2024

### Rechtsgrundlagen

- Konferenzordnung
- Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG)
- „Dienstordnung für die Landesverwaltung“ (20.2.1998; KuU S. 114/1998)
- Beratungsgespräch und dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen; Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 21.7.2000 (KuU S. 280); zuletzt geändert 10.8.2009 (KuU S. 200/2009)
- § 14 Abs. 4 LVwVfG „Bevollmächtigte und Beistände“

### Mitarbeitergespräch

In der Landesverwaltung sind Mitarbeitergespräche vorgeschrieben, so auch zwischen den einzelnen Schulbehörden, z. B. zwischen dem RP und dem Staatlichen Schulamt. Dies gilt aber ausdrücklich **nicht für den Schulbereich**. Eine vom KM mit dem zuständigen Hauptpersonalrat asB im Oktober 2002 abgeschlossene Dienstvereinbarung zur Durchführung von Mitarbeitergesprächen mit Zielvereinbarung und genauen Zeit- sowie Formvorgaben betrifft nur den **außerschulischen** Bereich.

Im **schulischen** Bereich ist stattdessen das **Beratungsgespräch** vorgeschrieben. Der Unterschied besteht darin, dass es dafür keinen festen Gestaltungsrahmen gibt: Das KM überlässt es den Schulleitungen mit ihrem Kollegium, wann, wie oft und wie Beratungsgespräche stattfinden. So gibt es z. B. keine verbindlichen Zeitvorgaben und es sind sogar Gruppengespräche möglich.

### Beratungsgespräch

Selbstverständlich hält es der ÖPR für sinnvoll, wenn Schulleitungen und Kolleg:innen miteinander ins Gespräch kommen. Mögliche Inhalte solcher Gespräche könnten die Würdigung und Reflexion der Arbeit von Lehrkraft und Schulleitung sowie Anregungen und Wünsche für die Zukunft sein. Kolleg:innen können ihrerseits ebenfalls Gespräche mit der Schulleitung einfordern.

Im Alltag findet man auch Begriffe wie Beurteilungs-, Konflikt-, Informations-, Entwicklungs-, Zielvereinbarungs- oder Problemlösungsgespräch. Unabhängig davon, wie die Gespräche genannt werden, gelten die Hinweise zum Beratungsgespräch.

Die Schulleitung führt mit den Lehrkräften ihrer Schule in regelmäßigen Abständen Beratungsgespräche, die mit einer Zielvereinbarung abschließen können. In diesem Zusammenhang sind insbesondere folgende Punkte zu erörtern:

- Qualität der unterrichtlichen, erzieherischen und außerunterrichtlichen Arbeit,
- individuelle Fortbildungsplanung,
- künftige berufliche Entwicklung,
- Arbeitsbedingungen und Arbeitszufriedenheit.

Für Beratungsgespräche (auch Häufigkeit und evtl. Zielvereinbarungen) hat das KM bewusst keine Formvorschriften erlassen.

Das Gespräch **kann**, muss aber nicht zu Zielvereinbarungen führen. Über die Form der Beratungsgespräche sollte in einer GLK gesprochen werden (siehe Konferenzordnung, 2. Abschnitt, § 2).

Wenn die Schulleitung an das Kollegium mit dem Wunsch herantritt, über diesen offenen Rahmen hinaus Regularien für Beratungsgespräche einzuführen (z. B. regelmäßige verbindliche Termine, bestimmte Gesprächsformen, Fragebögen oder verpflichtende Zielvereinbarungen), müssen wir als Örtlicher Personalrat beteiligt werden, da die Maßnahme gemäß LPVG § 74 Abs. 2 Ziffer 1 mitbestimmungspflichtig ist.

### **Für alle Gespräche mit der Schulleitung gilt**

Gespräche zwischen Kolleg:innen und Schulleitung sind wichtig und meist auch unkritisch. Besonders in angespannten Situationen ist es wichtig, seine Rechte zu kennen und ein Vorgehen zu wählen, das einen fairen und konstruktiven Gesprächsverlauf ermöglicht:

- Der Termin sollte zwischen der Schulleitung und der Lehrkraft einvernehmlich festgelegt werden. Die Schulleitung kann Sie nicht verpflichten (z. B. per Dienstanweisung) „sofort“ oder am freien Tag zu einem Gespräch zu kommen – das können Sie ablehnen. Sollte ein Gespräch eine unangenehme oder gar bedrohliche Wendung erfahren bzw. überraschend kritische Themen angesprochen werden, können Sie es jederzeit abbrechen.
- Die zu besprechenden Punkte sollten vorher bekannt gegeben werden. Dann können Sie sich darauf einstellen, vorbereiten und beruhigter sein.
- Zu Beginn von „Problemgesprächen“ ist es meist hilfreich, zuerst einige Regeln abzusprechen, z. B.:
  - Wer beginnt (meist die Initiatorin/der Initiator des Gesprächs)
  - Wir lassen uns aussprechen
  - Gesprächsverlauf (z. B. „Darstellung der Situation – Aussprache – mögliche Wege/weiteres Vorgehen – nächster Termin/Verbleib“)
- Zu jedem Gespräch mit der Schulleitung, auch dem Beratungsgespräch, kann eine Person des Vertrauens („Beistand“) hinzugezogen werden (Kolleg/in, Verwandte, Bekannte, Mitglied des ÖPR, Anwalt). Ein Anrecht darauf gibt es nur beim Dienstgespräch.
- Wir empfehlen besonders bei Beratungs- und kritischen Gesprächen eine Protokollierung. Diese sollte in eine Aktennotiz münden. Sie müssen eine Kopie erhalten. Sie können Änderungen verlangen bzw. die Aufnahme einer Gegendarstellung in die Personalakte.

### **Dienstgespräch**

Das Dienstgespräch erfolgt z. B. zur Dienstvereinbarung Sucht, wegen Disziplinarfällen oder aufgrund von Beschwerden (z. B. Elternbeschwerden, Beschwerden der Schulleitung). Das Gespräch wird i. d. R. von der Schulleitung, dem Schulamt oder dem RP festgesetzt. Zu einem Dienstgespräch wird man „geladen“ und hat Erscheinungspflicht (soweit nicht z. B. andere zwingende Dienstplichten oder Krankheit bestehen). Dementsprechend sollten diese nicht kurzfristig anberaumt werden. Zu diesen Gesprächen empfehlen wir dringend qualifizierten Rat und einen Beistand! Sie können auch eine Person bevollmächtigen. Beistand bzw. Bevollmächtigte können z. B. sein: Vertreter der Gewerkschaft/des Verbandes, Schwerbehindertenvertretung, Anwalt, eingeschränkt auch ÖPR-Mitglieder.

**Wichtig: Dieses Personalrats-Info dient der ersten Orientierung und kann eine profunde Rechtsberatung in Ihrem Einzelfall nicht ersetzen. Bei individuellen Anliegen zum Thema können Sie sich gerne an den Personalrat wenden!**

Für den Personalrat und inhaltlich verantwortlich

**Peter Fels**  
Vorsitzender, Bearbeitung

**Dieter Behm**  
Bearbeitung